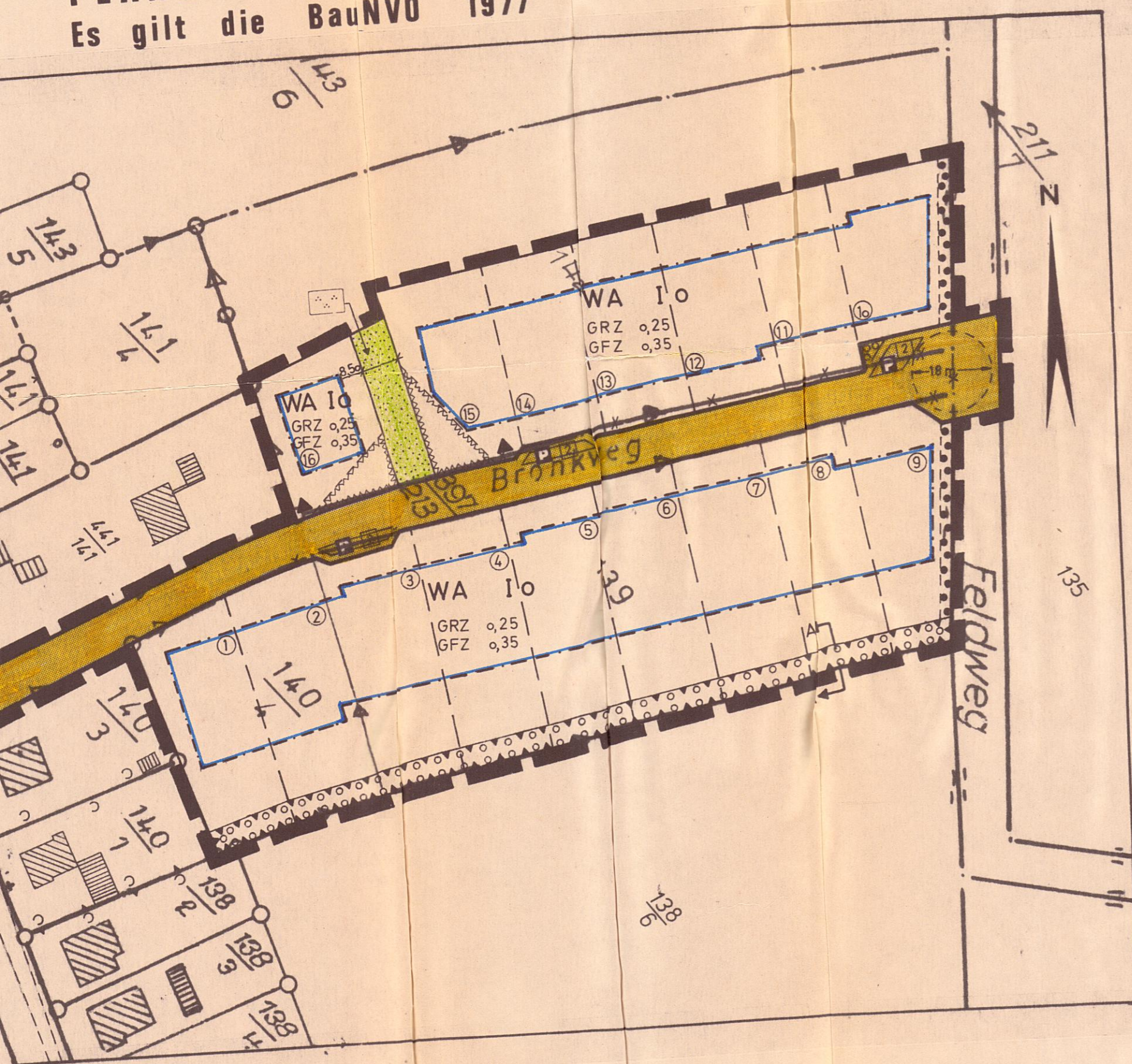


SATZUNG DER GEMEINDE OSTROHE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DER NEUEN STRASSE UND BEIDSEITIG DES SOGENANTEN BRONKWEGES"

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (RGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (RGBl. I S. 949), § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260), i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "östlich der Neuen Straße und beidseitig des sogenannten Bronkweges" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHNUNG TEIL A
Es gilt die BauNVO 1977



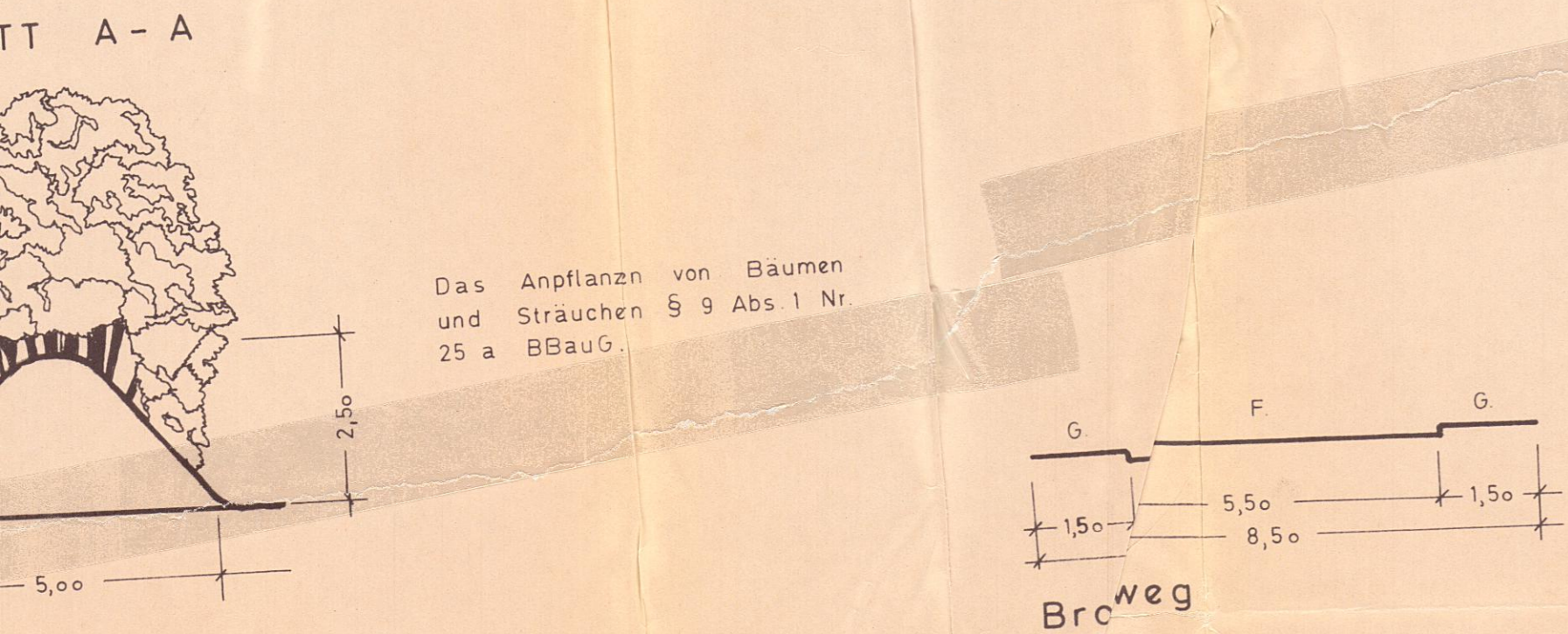
Amtl. Planunterlagen für einen Bebauungsplan -
Kreis Dithmarschen - Gemeinde Ostrohe -
Gemarkung Ostrohe - Flur 2 - Maßstab 1:1000

Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 2 BBauG
I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 4 BauNVO
o	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 u. 12 BauNVO
[Symbol]	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie § 22 BauNVO
[Symbol]	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
[Symbol]	Öffentliche Parkflächen	"
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinien	"
[Symbol]	Zufahrt zu den Grundstücken	"
[Symbol]	Öffentliche Grünfläche -Parkanlage-	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a
[Symbol]	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern -Knick-	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b
[Symbol]	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes -Immissionsschutzwall-	§ 5 Abs. 2 Nr. 6
[Symbol]	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
[Symbol]	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 15 Abs. 2 u. 12 BauNVO
[Symbol]	Gehobflächenzahl	"

ABSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

[Symbol]	vorhandene Flurstücksgrenze
[Symbol]	wfallende Flurstücksgrenze
[Symbol]	nie -geplante- Flurstücksgrenze
[Symbol]	Flurstücksnummer
[Symbol]	Grundstücksnummer
[Symbol]	Anzahl der Parkplätze
[Symbol]	Sichtdreieck

STRASSEPROFIL



Immissionsschutzwall

Das Aufstellen des Entwurfsbeschlusses der Gemeindevertretung des Aufstellungsbeschlusses ist bekanntmachungstafeln vom bis zum (Zeitung) / Abdruck in der (Zeitung) / Abdruck in der erfolgt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Landrats des Kreises Dithmarschen vom Az.: mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde hiermit ausfertigt.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satz beschlossen.

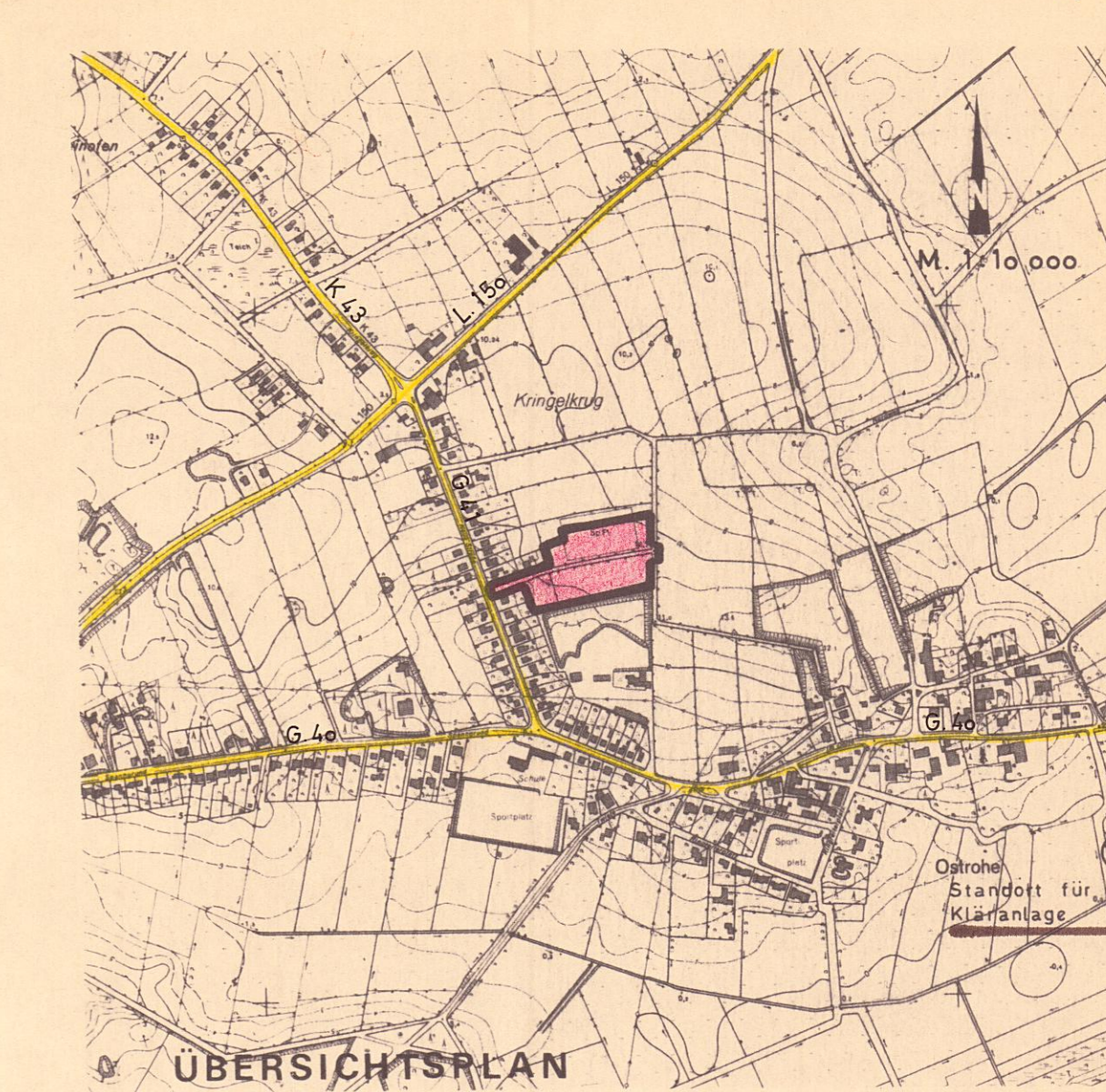
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung am gebilligt.

TEXT TEIL B

- I. Gestaltung der Gebäude:
 - a) Dachform: Sattel- oder Walmdach
 - b) Dachneigung: 35° - 48°
Ausnahme: 28° - 35° bei einem Walmdach
 - c) Scheindeckung: Dachpfannen oder Schiefer
 - d) Außenwände: Verblendmauerwerk, Farbton rot bis braun, gelb oder weiß
Ausnahme: Verblendmauerwerk, Farbton rot bis braun, gelb oder weiß mit Teilflächen in Holz.
- II. Höhenlage des Erdgeschoßbodens (Sockelhöhe):
Die Oberkante des Erdgeschoßbodens darf im Mittel die maximale Höhe von 0,40 m über der Fahrhahnoberkante nicht überschreiten.
- III. Garagen:
Außenwandgestaltung wie die Hauptgebäude.
- IV. Einfriedigungen:
Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern, einfachem Draht oder einfachem Maschendraht oder aus großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff oder Holz hergestellt werden. Die maximale Höhe darf 1,00 m über dem Gehweg der Straßenverkehrsfläche nicht überschreiten.
- V. Im Bereich der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,70 m Höhe über Oberkante der Straßenverkehrsfläche sowie Grundstückszufahrten nicht zulässig.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Ostrohe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 06.04.1982 bis 05.05.1982 nach vorheriger am 29.03.1982 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Weddingstedt, den 16. Juni 1982
Amt Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt
Der Amtsvorsteher
[Signature]



Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Ostrohe

für das Gebiet "östlich der Neuen Straße und beidseitig des sogenannten Bronkweges"

KREIS DITHMARSCHEN
gez. 03.03.82 Re
geänd.
geänd.